

**Gemeinde Seitingen-Oberflacht  
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der  
Gemeindefeuerwehr  
(- FWES)**

**Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Juli 2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:**

**§1 Entschädigung und Vergütung**

**1.1 Entschädigung für Einsätze**

Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des

§ 15 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung in Höhe von **12,- €** je volle Einsatzstunde.

a.) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum

Einsatzende (Herstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden

werden auf volle Stunden aufgerundet.

b.) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung ist selbst dafür verantwortlich, dass er sich beim

Einsatz in die Einsatzzeitenliste einträgt, die in der Feuerwache ausliegt.

c.) Die Einsatzzeiten der jeweiligen Feuerwehrangehörigen werden dem Bürgermeister mit dem

Einsatzbericht des Kommandanten vorgelegt.

d.) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf

Antrag der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe

ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**1.2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden dem Feuerwehrangehörigen

- Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als fünf Stunden pro Kalendertag ein Pauschalsatz von 30,- € vergütet

- bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

- Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird pro Lehrgangsstunde eine Entschädigung von pauschal 12 € gewährt, sofern der Arbeitgeber auf Verdienstaufschlagforderungen verzichtet.

### **1.3 Zusätzliche Entschädigungen**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im

Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- a.) Kommandant 220 €
- b.) Stellvertretender Kommandant 110 €
- c.) *Kassier* 50 €
- d.) Gerätewart 120 €
- e.) Jugendwart 120 €

### **§2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde vom 03. April 1992 außer Kraft.

Seitingen-Oberflacht, 06. Juli 2017

Bernhard Flad, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.